Vertragsbedingungen für Bauleistungen (Ausgabe Dezember 2023)

1. Maßgebende Bedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ("AN") hat die von der bestellenden Brose Gesellschaft als Auftraggeber ("AG") beauftragte Bauleistung nach Art und Umfang gemäß den Bestimmungen des Vertrages unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen für Bauleistungen auszuführen.

1.2. Im Zweifelsfall hat der AN einen aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zwischen den in der Bestellung bezeichneten Vertragsbestandteilen dem AG zur Entscheidung vorzulegen, wobei der AG seine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft. Wenn und soweit Vorgaben höherrangiger Vertragsbestandteile durch Regelungen nachrangiger Vertragsbestandteile konkretisiert werden, liegt kein Widerspruch vor. Verweist eine höherrangige Bestimmung auf ältere Arbeitsstände nachrangiger Vertragsbestandteile, so findet auch insoweit die jeweils neuste vereinbarte Fassung des nachrangigen Vertragsbestandteils Anwendung.

1.3. Vertragsbestandteile, die bei Abschluss dieses Vertrages noch nicht oder nicht in endgültiger Fassung vorliegen, werden binnen 10 Werktagen nach Übergabe Vertragsbestandteil.

1.4. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN widerspricht der AG ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn auf sie im Angebot des AN oder in sonstigen Schriftstücken des AN Bezug genommen wird. Ebenso werden weder Vorverträge noch sonstige nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführte oder dort in Bezug genommene Unterlagen Inhalt des Vertrages.

2. Art und Umfang der Leistung

2.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Leistungen (einschließlich Bau-, Liefer- und Planungsleistungen) zu erbringen, die zur vertragsgemäßen Herstellung des Werkerfolgs unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der gewerblichen Verkehrssitte erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in diesem Vertrag beschrieben sind.

2.2. Der AN hat sich vor Vertragsschluss umfassend über die örtliche Situation auf der Baustelle informiert und die daraus resultierenden Umstände bei der Bestimmung seines Leistungsumfangs und seiner Preiskalkulation berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der AN die Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zu besichtigen hat, hat er sie auf alle eventuellen Hindernisse für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen hin zu untersuchen und dem AG unverzüglich mitzuteilen, welchen Zustand er vorgefunden hat und welche Hindernisse aus seiner Sicht bis zum Baubeginn beseitigt werden müssen bzw. welche Maßnahmen sonst erforderlich sind, um den vereinbarten Baubeginn und die Durchführung der vertraglichen Leistungen sicherzustellen. Eine gesonderte Vergütung erhält der AN hierfür nicht.

2.3. Alle für die Leistungserbringung verwendeten Baustoffe, Materialien, technischen Einrichtungen und Ausführungsmethoden müssen den gültigen und anwendbaren Normen und Vorschriften entsprechen. Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind ausschließlich neuwertige Materialien zu verwenden. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von dem AN verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

2.4. Andere als die im Vertrag ausdrücklich bezeichneten Produkte und Materialien darf der AN nur nach Zustimmung des AG verwenden, auch wenn diese ggf. technisch gleichwertig sind und/ oder mit dem Zusatz "oder gleichwertig" beschrieben sind.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

2.5. Vereinbarte Alternativpositionen (für wahlweise Ausführungen einer Leistung) oder Eventualpositionen (für Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung) kann der AG auch nach Vertragsschluss durch einseitige Erklärung beauftragen mit der Folge, dass der AN diese Alternativ-/Eventualpositionen entsprechend binnen vereinbarter bzw. angemessener Frist zu den vereinbarten Preisen auszuführen hat. Dadurch erforderliche Überarbeitungen der zur Leistungserbringung erforderlichen Zeichnungen und/oder sonstigen Unterlagen sind mit abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Eine Beauftragung von Eventualpositionen erfolgt nicht schon mit der Aufnahme in die Leistungsbeschreibung.

2.6. Der AN wird die erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen oder sonstigen Erlaubnisse für die Durchführung der von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und Montageleistungen selbständig einholen. Wenn und soweit Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse nur vom AG beantragt werden können oder gemäß dem Vertrag ausdrücklich vom AG beantragt werden sollen, wird der AN den AG rechtzeitig darauf hinweisen und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen und sonstigen Dokumente selbstständig vorbereiten und dem AG rechtzeitig in der erforderlichen Form zur Verfügung stellen.

2.7. Dem AN obliegt die rechtzeitige und selbständige Einholung sämtlicher für das Erreichen des Werkerfolgs erforderlicher behördlicher Bau- und Betriebsabnahmen und Abnahmebescheinigungen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, der Brandschutzbehörde, der Berufsgenossenschaft sowie von Sachverständigen und staatlich anerkannten Prüfunternehmen wie z.B. dem TÜV sowie die Vorlage von erforderlichen Muster- und Gütenachweisen und die Aushändigung der erforderlichen Bestandsdokumentation, Qualitätsnachweise, Prüfprotokolle sowie Bedienungs- und Wartungsunterlagen.

2.8. Der AN wird alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen der technischen Anlagen und Maschinen vor Abnahme durchführen, die dafür erforderlichen Betriebsmittel bereitstellen und dem AG Gelegenheit zur Teilnahme geben. Der AN hat das Bedienungspersonal des AGs und/oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen und Maschinen rechtzeitig einzuweisen. Technische Anlagen und Maschinen sind dem AG vollständig befüllt zu übergeben. Der AN hat die Bestandsdokumentation, Prüfdokumentation und die für die Bedienung und Wartung erforderlichen Unterlagen dem AG spätestens mit der Fertigstellungsanzeige zu übergeben.

2.9. Der AN erbringt seine Leistungen in Abstimmung mit dem AG und soweit relevant in kooperativer Zusammenarbeit mit anderen Gewerken, Projektsteuerern, Architekten, Objekt- und Fachplanern. Soweit erforderlich, wird der AN auch eine Inanspruchnahme des Baugrundstücks durch andere Unternehmer dulden. Auftretende oder drohende Kollisionen bzw. Konflikte mit dem Leistungsumfang anderer Gewerke hat der AN dem AG unverzüglich unter konkreter Angabe der Störung und ihrer Auswirkungen schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

2.10. Der AN bestätigt mit Vertragsschluss, den AG auf alle für die Ausführung seiner Leistungen erkennbar relevanten Schnittstellen mit anderen am Bauvorhaben des AG beteiligten Gewerken und/oder Planern schriftlich hingewiesen zu haben und wird den AG frühzeitig auf weitere Schnittstellen betreffend seinen Leistungsumfang, die nach Vertragsschluss erkennbar werden, schriftlich hinweisen.

2.11. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für alle weiteren Schäden, die dem AN hieraus entstehen. Eine Vergütung steht dem AN nur dann zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich schriftlich genehmigt. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben hiervon unberührt.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

3. Informationspflichten des AN

3.1. Der AN hat dem AG spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss und jedenfalls vor Beginn der ausführenden Arbeiten die von ihm mit der Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften betraute Person schriftlich bekanntzugeben. Jeder Wechsel dieser Person ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

3.2. Der AN hat den AG unverzüglich darüber zu informieren, sobald und soweit für ihn erkennbar wird, dass

i. gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben von anderen in diesem Vertrag definierten Anforderungen abweichen;
ii. Sonderfachleute hinzugezogen werden müssen;
iii. im Falle eines Einheitspreisvertrages der vorläufige Gesamtpreis voraussichtlich überschritten wird;
iv. der Projektterminplan nicht eingehalten wird oder
v. Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, um den vereinbarten Werkerfolg zu erreichen.

3.3. Bauunfälle, bei denen ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist oder ein solcher droht, hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche, telefonische oder elektronische Mitteilung ist spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich zu wiederholen.

4. Pläne und Ausführungsunterlagen

4.1. Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, dass er alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Erbringung der Vertragsleistung erhalten hat, sie auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die dabei eventuell festgestellten Unstimmigkeiten dem AG angezeigt hat und sollten diesbezügliche Antworten des AG nicht vollständig/ widersprüchlich gewesen sein, auch dies angezeigt hat.

4.2. Alle nach Vertragsabschluss für die Leistungserbringung erforderlichen und nach diesem Vertrag vom AG zu beschaffenden weiteren Unterlagen und/ oder sonstigen Informationen, wird der AN so rechtzeitig dem Baufortschritt entsprechend beim AG oder bei einem vom AG benannten Dritten unter Benachrichtigung des AG anfordern, dass sie ihm in angemessener Frist rechtzeitig bereitgestellt werden können. Er wird sie nach Bereitstellung auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen und dabei festgestellte Unstimmigkeiten dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollte die Bereitstellung nicht fristgemäß erfolgen, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls kann er sich insoweit nicht auf eine Behinderung berufen.

4.3. Sämtliche Planungsleistungen, die für das Erreichen des Werkerfolgs erforderlich und nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich vom AG zu beschaffen sind, erbringt der AN, insbesondere weitere Berechnungen, Ausführungspläne sowie seine eigene Werk- und Montageplanung, und legt sie dem AG rechtzeitig zur Genehmigung bzw. Freigabe vor. Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen für die Ausführung von Leistungen nur nach entsprechender Freigabe und mit Freigabevermerk einer für den AG zeichnungsberechtigten Person verwendet werden.

4.4. Mit der Freigabe von Planunterlagen oder -zeichnungen oder sonstigen Unterlagen durch den AG ist kein Anerkenntnis der Erforderlichkeit der Leistungen, keine Übernahme der Planungs- und Ausführungsverantwortung, keine Anordnung und keine Abnahme verbunden. Sofern der AN in freigegeben Planunterlagen oder -zeichnungen vergütungsrelevante Leistungsänderungen erkennt, hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

4.5. Das Vermessen und Abstecken der Bauteile ab dem vom AG zur Verfügung gestellten Höhenfestpunkt bzw. ab den abgesteckten Hauptachsen ist Sache des AN.

4.6. Der AN hat alle zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maße an Ort und Stelle zu ermitteln, mit den ggf. in Plänen vermerkten Maßen zu vergleichen und den AG unverzüglich über festgestellte Abweichungen zu unterrichten.

5. Bauausführung

5.1. Der AN trifft eigenverantwortlich sämtliche Maßnahmen, die gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen („BaustellV") dem Bauherrn obliegen. Der AN stellt den AG von allen Verpflichtungen und Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der BaustellV frei, dies gilt nicht wenn und soweit der AN die Verletzung nicht zu vertreten hat.

5.2. Wenn nicht bereits bei Vertragsschluss gefordert, kann der AG jederzeit vom AN die Erstellung eines Bauzeitenplans verlangen, der nach Freigabe durch den AG Vertragsbestandteil wird.

5.3. Auch bei Erbringung seiner Leistungen auf einem Betriebsgrundstück des AN oder eines anderen Unternehmens der Brose Gruppe wird der AN bei Ausführung seiner Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen.

5.4. Der AN ist verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Staub, Schmutz etc. des Nutzers und Nachbarn soweit technisch möglich auf ein Minimum zu reduzieren.

5.5. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der AN dem AG einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, der die Belange des AG (einschließlich z.B. betriebliche Abläufe) sowie der übrigen Baubeteiligten angemessen berücksichtigt. Auf Verlangen des AG werden der AN und der AG ggf. gemeinsam mit der zuständigen Behörde, den Zustand der von der Baustelleneinrichtung betroffenen Flächen, einschließlich Zufahrten/-wege zum Zeitpunkt der Übergabe dokumentieren.

5.6. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte sowie für die sichere Verwahrung von Materialien und Geräten hat der AN zu sorgen. Ihm obliegt die Bewachung und Verwaltung von Bauunterkünften, Arbeitsgeräten usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen, auch während der Arbeitsruhe und auch dann, wenn sich diese Gegenstände auf dem Grundstück des AG befinden.

5.7. Ohne entsprechende ausdrückliche Vereinbarung mit dem AG hat der AN keinen Anspruch auf Beistellung von Geräten, Baustelleneinrichtungen (insbesondere Hebezeuge, Gerüste, Baustromversorgung, Bauwasser etc.), Transporteinrichtungen, Ver- und Entsorgungsleistungen sowie Schutzeinrichtungen. Ist die (Mit-) Benutzung vorhandener Anschlüsse für Wasser und/ oder Energie vereinbart, trägt der AN die Kosten für seinen Verbrauch sowie den Messer oder Zähler, bei mehreren Auftragnehmern anteilig.

5.8. Die Benutzung von bestehenden Gebäuden und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5.9. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung, auch durch Grundwasser oder Witterung und Diebstahl zu schützen und Eis und Schnee zu beseitigen.

5.10. Soweit Zufahrtswege o.ä. vorhanden sind, werden diese dem AN in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns befinden, zur Verfügung gestellt. Eine Unterhaltung der Zufahrtswege durch den AG erfolgt nicht, die Beseitigung von Eis und Schnee obliegt dem AN. Die

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

sofortige Beseitigung von Verschmutzungen der öffentlichen und nicht öffentlichen Zufahrtswege und Straßen ist vom AN ohne besondere Aufforderung durchzuführen.

5.11. Der AN hat am Ende der täglichen Arbeitszeit den durch seine Arbeit anfallenden Bauschutt (z. B. Abfälle, Verpackungsmaterial) und Verunreinigungen fachgerecht unter Einhaltung der örtlichen Entsorgungsvorschriften und unter Beachtung ggf. bestehender Nachweispflichten zu entsorgen bzw. zu beseitigen. Erledigt der AN dies auch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der AG berechtigt, den Bauschutt bzw. die Verunreinigung auf Kosten des AN selbst zu beseitigen. Die hiermit verbundenen Kosten kann der AG pauschal als Schaden in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme (einschließlich etwaiger bis zur Fälligkeit der Leistung geänderter oder zusätzlicher Leistungen) des AN diesem in Rechnung stellen; dem AN bleibt der Nachweis, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

5.12. Der AN hat grundsätzlich die Baustelleneinrichtung auf den für seinen Leistungsumfang jeweils notwendigen Umfang zu begrenzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle unverzüglich von dem AN zu räumen. Befindet sich der AN in Verzug mit seiner Leistungserbringung, kann der AG auch vor Beendigung der Bauarbeiten die zeitweise, teilweise oder vollständige Räumung der Baustelle auf Kosten des AN verlangen, es sei denn der AN hat den Verzug nicht zu vertreten.. Vom AG gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der dem AN gesetzten angemessenen Frist, kann der AG diese Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte erbringen lassen.

5.13. Der AG ist befugt, unter Wahrung der dem AN zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem AN oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem AG ist mitzuteilen, wer jeweils Vertreter des AN für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

5.14. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken dem AG schriftlich mitzuteilen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die Mehrkosten zu tragen.

5.15. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung und Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden.

5.16. Das Hausrecht auf der Baustelle wird ausschließlich durch den AG bzw. einen vom AG entsprechend bevollmächtigten Dritten ausgeübt. Eine Besichtigung oder Begehung der Baustelle durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG in Textform gestattet.

6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1. Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen sowie das diesbezügliche Anordnungsrecht des AG gilt § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

6.2. Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über zu leistende Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens des AG

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

bzw. des Bekanntwerdens des geänderten oder zusätzlichen Aufwands in Textform vorzulegen. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

6.3. Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des AN zu ermitteln. Dabei sind auch gewährte Nachlässe zu berücksichtigen. Das Angebot muss nachvollziehbar und prüfbar sein und insbesondere eine nachvollziehbare Leistungsbeschreibung mit Einzelpreisen und Mengen oder aufgeschlüsselt nach Material- und Personalkosten (Stunden) enthalten. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Das gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung ganz oder teilweise Abstand nimmt.

6.4. Aus dem Angebot des AN muss sich ergeben, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des AG führen und welche Auswirkungen sie auf den Terminplan haben werden.

6.5. Es liegt in der Verantwortung des AN, die Mehrkosten nachzuweisen. Ist vereinbart, dass zu diesem Zweck der AN dem AG seine Auftragskalkulation (Urkalkulation auf den Auftragsfall) zu übergeben hat, muss diese mindestens die folgenden Angaben enthalten:

i. Einzelkosten der Teilleistung (mindestens aufgegliedert nach Lohn-, Material- und Gerätekosten); positionsweise; das gilt auch für Leistungen, die durch Subunternehmer ausgeführt werden;
ii. Baustellengemeinkosten (nachvollziehbar aufgegliedert nach Einrichtung, Abbau und Vorhaltung);
iii. allgemeine Geschäftskosten sowie
iv. Gewinn und – soweit relevant – Wagnis.

6.6. Drohen dem AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderungsanordnung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, die angeordnete Änderung auszuführen.

6.7. Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

6.8. Teilt der AN durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes dem Grunde nach mit, so ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig. Die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen und -termine sind vom AN so genau wie möglich zu prognostizieren; Pauschalhinweise genügen nicht.

7. Behinderung & Unterbrechung der Leistungserbringung

7.1. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

7.2. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

i. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder
ii. durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

7.3. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.

7.4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

7.5. Macht der AN einen Anspruch auf Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung geltend, so hat er dem AG unverzüglich schriftlich eine Schätzung vorzulegen, um welchen Zeitraum sich der Fertigstellungstermin verschiebt, wobei die von ihm pflichtgemäß zu erbringenden Leistungen zur Aufholung der Verzögerung zu berücksichtigen sind.

7.6. Der AN wird dem AG ferner den Aufwand darlegen und betragsmäßig benennen, der (z. B. für Mehr- oder Sonntagsarbeit) erforderlich wäre, um das Bauvorhaben ungeachtet der Umstände, auf die der AN die Verschiebung des Fertigstellungstermins stützt, doch noch zu dem in diesem Vertrag genannten Fertigstellungstermin fertigzustellen. Ist die Fertigstellung zu diesem Termin technisch nicht mehr zu erreichen, hat der AN den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens darzulegen und betragsmäßig zu benennen.

8. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

9.1. AG und AN sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung berechtigt. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung bleibt unberührt.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn

i. er seine Bauabsicht für das Objekt endgültig aufgegeben hat,
ii. das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist,
iii. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
iv. andere Umstände eingetreten sind, die die Leistungsfähigkeit des AN so beeinträchtigen, dass objektiv ein Vertrauen in seine Möglichkeiten zur vertragsgemäßen Erfüllung nicht mehr besteht.

9.3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages liegt für den AG ferner insbesondere vor, wenn der AN

i. einer bindenden Weisung des AG nicht nachkommt,
ii. nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt,
iii. einen verbindlichen Vertragstermin nicht eingehalten hat,
iv. den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist oder
v. auf eine fällige und einredefreie Vergütungsforderung zumindest eines Nachunternehmers trotz Mahnung innerhalb der von diesem/n gesetzten angemessenen Nachfrist nicht fristgerecht gezahlt hat

und ihn der AG erfolglos in Textform mit angemessener Fristsetzung und unter Benennung der jeweiligen Umstände zur Leistung aufgefordert bzw. abgemahnt hat. Das gilt nicht, wenn der AN die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG ist dieser berechtigt, die Ausführung aller bis zur Kündigung des Vertrages vom AN nicht bzw. nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

auf Dritte zu übertragen (Ersatzbeauftragung). Etwaige Mehrkosten einer solchen Ersatzbeauftragung hat der AN zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Dies gilt nicht für Fälle des 9.2.i

9.5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der AN seine Arbeiten einzustellen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Leistungserbringung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten ermöglicht. Der AN ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

9.6. Der AN hat nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den AG herauszugeben. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den AG zu schaffen.

9.7. Für die Feststellung des Leistungsstands im Falle der Kündigung gilt § 648a Abs. 4 BGB; dieser findet auch bei einer Kündigung nach § 648 BGB Anwendung.

10. Vertragsstrafe wegen Verzug

10.1. Gerät der AN mit der Erfüllung des Fertigstellungstermins in Verzug, so verwirkt er pro Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent der Gesamt-Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung (einschließlich etwaiger geänderter und zusätzlicher Leistungen).

10.2. Gerät der AN mit der Erfüllung eines im Vertrag als Zwischentermin definierten Termins in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe pro Werktag der Terminüberschreitung in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoabrechnungssumme (einschließlich etwaiger Nachträge) der bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen, höchstens jedoch in einer Gesamthöhe von 5 Prozent der Nettoabrechnungssumme (einschließlich etwaiger geänderter und zusätzlicher Leistungen) der bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Teilleistungen. Hält der AN den vereinbarten Fertigstellungstermin jedoch ein, verzichtet der AG auf die Geltendmachung der für Zwischentermine verwirkten Vertragsstrafen.

10.3. Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine und des Endtermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die vorgenannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist.

10.4. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen wird zusammen auf 5 Prozent der Gesamt-Nettoabrechnungssumme der Schlussrechnung (einschließlich etwaiger geänderter und zusätzlicher Leistungen) begrenzt.

10.5. Der AG kann sich die Geltendmachung von Vertragsstrafen bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

10.6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Eine Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet, die aus demselben Rechtsgrund entstanden sind.

10.7. Soweit sich Vertragstermine oder -fristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder soweit Vertragstermine einvernehmlich neu

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

festgelegt werden, gelten vereinbarte Vertragsstrafenregelungen auch für die neuen Termine, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung bedarf.

11. Abnahme

11.1. Sämtliche Leistungen des AN bedürfen einer förmlichen Abnahme durch den AG. Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind unbeschadet der Regelung in § 640 BGB ausgeschlossen.

11.2. Der AN hat keinen Anspruch auf Teilabnahme einzelner Leistungsteile. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen, die Freigabe von Leistungen sowie technische Abnahmen, Überprüfungen, Stellungnahmen oder Genehmigungen durch den AG stellen keine Abnahme dar. § 650s BGB bleibt unberührt.

11.3. Der AG nimmt die vom AN erbrachten Leistungen als Ganzes in einem Abnahmeprotokoll am Sitz des AG förmlich ab, wenn

i. der AN dem AG die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat und
ii. die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind.

11.4. Die Parteien werden einen Termin zur Abnahme binnen einer Frist von zwanzig (20) Werktagen nach dem Zugang der Fertigstellungsanzeige des AN beim AG vereinbaren.

11.5. Zulassungen sowie eventuell erforderliche behördliche Bescheinigungen sind für den Zeitpunkt der Abnahme bereitzuhalten und dem AG ohne weitere Kosten zu überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1. Die Verjährungsfrist für Mängel der vom AN zu erbringenden Leistung beginnt mit der Abnahme gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und beträgt, wenn nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist:

i. bei Dachdeckungs-, Dachabdichtungsarbeiten sowie alle sonstigen Abdichtungsarbeiten und der Dichtigkeit erdberührter Bauteile: 10 Jahre;
ii. bei maschinell beweglichen sowie Verschleißteilen: 2 Jahre;
iii. bei allen übrigen Leistungen: 5 Jahre.

12.2. Sollte der AN mit einem Nachunternehmer/ Lieferanten längere als die vorgenannten Verjährungsfristen vereinbaren, macht der AN dem AG hiermit das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung der dem AN nach Ablauf der Verjährungsfristen nach diesem Vertrag zustehenden weitergehenden Ansprüche gegen Nachunternehmer ohne zusätzliche Kosten.

12.3. Eine Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels ist nicht erforderlich, wenn der AN die Beseitigung ernsthaft und endgültig verweigert, eine Fristsetzung für den Auftraggeber unzumutbar oder die Beseitigung des Mangels unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist.

12.4. Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

12.5. Der AN, kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den AG oder die von AG beauftragten Planer, der Bauleitung, Projektsteuerung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt worden sind.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

12.6. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Versicherung

13.1. Der AN verpflichtet sich, eine marktübliche Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Bearbeitungsschäden, sämtlicher Umweltschäden und Folgeschäden (insbesondere auch Produktionsausfälle und Stillstandskosten) mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall und jeweils zweifach maximiert pro Versicherungsjahr abzuschließen und bis zum Abschluss der Gewährleistungsfristen unter diesem Vertrag aufrecht zu erhalten:

i. 3.000.000 Euro für Personenschäden,
ii. 2.000.000 Euro für alle übrigen Schäden.

13.2. Der Abschluss der vorgenannten Versicherung ist dem AG vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersendung von Versicherungsbestätigungen der jeweiligen Versicherung nachzuweisen. Auf Anforderung des AG ist der AN zudem verpflichtet, in angemessenen Abständen das Fortbestehen der Versicherungsverträge durch Bestätigung der Versicherer nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung lässt die gesetzliche Haftung des AN unberührt.

14. Abrechnung und Zahlungen

14.1. Vorauszahlungen werden nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und stets nur nach Stellung einer auf erstes Anfordern zahlbaren Bürgschaft über den in Rechnung gestellten Brutto-Gesamtwert des Vorauszahlungsbetrags. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben oder enthaftet, wenn der AN Leistungen in einem Umfang mangelfrei erbracht hat, deren Wert dem Betrag der Bürgschaft unter Berücksichtigung gegebenenfalls durch den AG zwischenzeitlich geleisteter weiterer Teilzahlungen entspricht.

14.2. Ist zwischen den Parteien kein Zahlungsplan vereinbart, kann der AN vom AG Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen.

14.3. Im Zahlungsplan vereinbarte Anzahlungen und/oder Abschlagszahlungen sind nach Baufortschritt vereinbart.

14.4. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG gemäß § 632a BGB die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Abschlagszahlungen werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim AG fällig.

14.5. Nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der Leistungen ist der AN berechtigt, eine Schlussrechnung zu stellen, in der die vom AG bereits geleisteten Abschlagszahlungen detailliert aufgeführt und abgerechnet werden. Die Schlussrechnung ist vom AN spätestens sechs (6) Monate nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der Leistungen einzureichen.

14.6. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnungsstellung hat stets kumuliert zu erfolgen.

14.7. Eine Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle zur Prüfung der Rechnung notwendigen Maße unmittelbar ersichtlich sein. Die Reihenfolge und Bezeichnung der Posten aus der

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

Beauftragung sind einzuhalten. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften, Kopien oder ähnliches der AN.

14.8. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Überzahlungsbetrag mit jährlich 9 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14.10. Forderungen des ANs gegen den AG können ohne vorherige Zustimmung des AG nicht abgetreten werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt, d. h. die Abtretung ist gleichwohl wirksam, der AG kann jedoch mit befreiender Wirkung an den AN leisten.

15. Bauabzugsversteuerung

Der AN hat dem AG im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eine im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Andernfalls hat der AG fünfzehn Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

16. Stundenlohnarbeiten

16.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn einschließlich der Höhe des Stundenlohns ausdrücklich schriftlich vom AG beauftragt worden sind. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

16.2. Der AN hat über Stundenlohnarbeiten werktäglich Stundenlohnzettel zu führen und diese in zweifacher Ausfertigung innerhalb der darauffolgenden drei Werktage dem AG vorzulegen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit der erbrachten Leistungen;
- bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen: wann und von wem die Arbeiten angeordnet wurden;
- Bezeichnung der Baustelle;
- detaillierte Angabe der ausgeführten Leistungen, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle und eventueller besonderer Schwierigkeiten;
- Art und Anzahl des eingesetzten Materials;
- die Gerätekenngrößen;
- die Namen der eingesetzten Arbeitskräfte und deren Berufsgruppe;
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen; bei Lehrlingen ist das Lehrjahr anzugeben.

16.3. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

16.4. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte beinhaltet kein Anerkenntnis der Erforderlichkeit der Leistungen und über die Abrechenbarkeit als Stundenlohnarbeiten.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

16.5. Der AN darf für Stundenlohnarbeiten keine höher qualifizierten Arbeitskräfte in Rechnung stellen, als dies für die Art der Leistungen erforderlich ist.

17. Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft

17.1. Wird eine geschuldete Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt Folgendes:

17.2. Der Bürge muss ein in der EU zugelassenes Kreditinstitut sein.

17.3. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 Satz 1 BGB), die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) sein. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit soll dabei jedoch nur insoweit gelten, wie die Gegenforderung des AN nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit der gesicherten Forderung soll zudem nur insoweit gelten, wie die Anfechtbarkeit nicht aufgrund von Arglist oder widerrechtlicher Drohung im Sinne von § 123 BGB besteht.

17.4. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

17.5. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren.

17.6. Gerichtsstand ist nach Wahl des AG der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des AG.

17.7. Für Streitigkeiten aus einer Bürgschaft muss ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

17.8. Eine Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des AG darf keine Einschränkung dahingehend enthalten, dass der Bürge nur für die ohne Beanstandung oder Vorbehalt abgenommenen Leistungen haftet.

18. Nachunternehmer und Einsatz von Arbeitskräften

18.1. Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Nachunternehmer) zulässig.

18.2. Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der durch sie zu erbringenden Leistungen befassen und fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung. Nachunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig.

18.3. Nachunternehmer, die sich als nicht fachkundig, nicht leistungsfähig oder nicht zuverlässig herausstellen, hat der AN auf Anforderung des AG unverzüglich durch geeignete Nachunternehmer zu ersetzen. Unterlässt der AN trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Ersetzung eines solchen Nachunternehmers, so ist der AG berechtigt zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

18.4. Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen weder ganz noch zum Teil ohne vorherige Zustimmung des AG in Textform an weitere Nachunternehmer vergibt. Für eine Weitervergabe gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

18.5. Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Diese Listen sind dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich vorzulegen.

18.6. Weiterhin ist der AG berechtigt, das sichtbare Tragen eines Baustellenausweises oder sonstigen Sicherheitsausweises mit Lichtbild vorzuschreiben. Der AG ist berechtigt, Beschäftigte, die sich durch die Vorlage eines Baustellenausweises nicht identifizieren können, von der Baustelle zu verweisen. Sofern der AN trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung Beschäftigte auf der Baustelle einsetzt, die keinen Baustellenausweis vorzeigen können, stellt dies einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags dar. Soweit der AN berechtigt ist, Dritte mit der Erfüllung seiner Leistungen zu beauftragen, hat er die vorbenannte Regelung diesen ebenfalls aufzuerlegen und ist dafür verantwortlich, dass diese Dritten die vorbenannten Pflichten erfüllen.

18.7. Der AN trägt Sorge dafür, dass sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis bzw. den Sozialversicherungsersatzausweis, einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild bei sich führen. Beschäftigte aus einem anderen Land mit ggf. auch nur vorübergehendem Aufenthalt haben die für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit auf der Baustelle gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung, Erlaubnisse und Genehmigungen bei sich zu führen. Der AG ist berechtigt, die vorbenannten Ausweise und sonstigen öffentliche Dokumente – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den Beschäftigten zu kontrollieren. Der AG ist berechtigt, Beschäftigte, die sich nicht ordnungsgemäß ausweisen können und bei den demzufolge der Verdacht der Begehung des Tatbestands der illegalen Beschäftigung besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Darüber hinaus kann der AG vom AN eine Bestätigung fordern, wonach der AN vom zu zahlenden Mindestlohn keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen hat.

18.8. Der AN stellt den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN gegen Bestimmung über Arbeitnehmerüberlassung und/oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geltend gemacht werden, auch hinsichtlich der Ansprüche, die gegenüber dem AG wegen eines Verstoßes eines direkten oder indirekten Nachunternehmers geltend gemacht werden. Verstößt der AN oder ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer bzw. Verleiher gegen seine Pflichten aus diesen Bestimmungen oder beschäftigt er ausländische Arbeitskräfte ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis, berechtigt dies den AG nach vorheriger Abmahnung mit Kündigungsandrohung zur Kündigung aus wichtigem Grund.

19. Dokumentation und Urheberrecht

19.1. Die Dokumentation ist auf Deutsch abzufassen.

19.2. Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages zu erstellenden Unterlagen nachvollziehbar gekennzeichnet und in der Dokumentation zugeordnet werden. Aus der Kennzeichnung muss der Änderungsstand hervorgehen. Die eindeutige Zuordnung der Unterlagen zu den Teilen muss sichergestellt sein, soweit die Rückverfolgbarkeit des Ablaufes verlangt ist.

19.3. Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen (in verkörperter wie in elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die der AN selbst oder durch seine Nachunternehmer unter diesem Vertrag erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu nutzen, zu ändern und zu verwerten und diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

19.4. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des AN und seiner Nachunternehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten unberührt.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

19.5. Der AG ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt, die Planung und/oder das Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN zu vollenden oder durch einen Dritten vollenden zu lassen.

19.6. Der AN gewährleistet, dass alle vom AN oder seinen Unterauftragnehmern im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und auch auf Dauer frei von solchen Rechten bleiben. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

19.7. Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und abgegolten.

19.8. Sämtliche der in dieser Ziffer getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

19.9. Der AN wird dem AG unaufgefordert eine Erklärung seiner ggf. als Nachunternehmer eingeschalteten Planer vorlegen, wonach diese dem AG die vorstehend geregelte urheberrechtliche Nutzungsbefugnis hinsichtlich der von ihnen erstellten Planungen einräumen.

20. Werbeverbot

20.1. Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG nicht mit der Geschäftsbeziehung zum, dem Namen des oder den Waren des AG oder eines mit dem AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens werben oder diesbezügliche Veröffentlichungen oder Veröffentlichungen über das Bauvorhaben vornehmen oder veranlassen. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle sowie projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

20.2. Dies gilt nicht, soweit eine Veröffentlichung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

20.3. Zur Veröffentlichung zählen auch die Beschreibungen der Gebäude, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, ebenso Lichtbild-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die vom AN nur einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden. Die Benennung als Referenzobjekt ist ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht zulässig.

21. Vertraulichkeit

21.1. Der AN hat alle vertraulichen Informationen des AG und/oder der mit dem AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, die ihm bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht ohne Zustimmung des AG zugänglich zu machen und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

21.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

21.3. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Der AN ist verpflichtet, auf Wunsch des AG seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und dem AG vorzulegen. Nicht als Dritte in diesem inne gelten verbundene Unternehmen der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie mit Zustimmung des AG vom AN eingeschaltete Sonderfachleute und Nachunternehmer, vorausgesetzt der AN verpflichtet sie mindestens entsprechend seiner eigenen Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Auf Wunsch des AG hat der AN ihm dies nachzuweisen.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

21.4. Der AG und die die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN ebenfalls vertraulich behandeln.

21.5. Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist der AG unverzüglich und möglichst noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

21.6. Der AG macht darauf aufmerksam, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten und der Schriftverkehr des AN elektronisch gespeichert werden.

21.7. Der AN verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und personenbezogene Daten nicht zu anderen als nach diesem Vertrag notwendigen Umfang zu nutzen. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Unterlagen und Datenträger, die der AN vom AG im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht erhalten hat, sind nach Vertragsende unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

21.8. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG.

22. Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er pauschal 5 Prozent der Nettoauftragssumme als Schadensersatz an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe von einer der Parteien nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

23. Soziale Verantwortung

Für den AG ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass der AN bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Integraler Bestandteil dieser Vertragsbedingungen für Bauleistungen ist daher der "Brose-Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“, der in der jeweils aktuellen Version gilt, es sei denn der AG hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung des Verhaltenskodex schriftlich widersprochen. Erhältlich ist die aktuelle Version unter www.brose.com im Einkauf > Download > Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim AG.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Diese Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden.

24.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bamberg, Erfüllungsort ist der Belegenheitsort des Bauvorhabens.

24.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Auftragsinhaltes herbeigeführt wird.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser vertraulichen Unterlage(n), Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

The copying, use, distribution or disclosure of the confidential and proprietary information contained in this document(s) is strictly prohibited without prior written consent. Any breach shall subject the infringing party to remedies. The owner reserves all rights in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.